

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG der ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Teilnehmer:innen an der Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH (BEG) - Stand 22. Mai 2024

BEDINGUNGEN

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Präambel

Die „Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH“ (nachfolgend als „BEG“ bezeichnet) ist ein Sektor (Tätigkeitsbereich) der Europäischen Genossenschaft FAMILY OF POWER SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend als „FAMILY OF POWER“ bezeichnet) iSd der VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/2003 DES RATES vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), die im Firmenbuch mit FN 434982f registriert ist.

Die Bestimmungen der „Gründungsurkunde und Satzung“ der FAMILY OF POWER sowie die Geschäftsordnung des Sektors BEG in der jeweils aktuellen Fassung, dienen der detaillierten rechtlichen und organisatorischen Gestaltung der SCE sowie der BEG, als Bürgerenergiegemeinschaft gem. §§ 16b., 16d. und 16e. des österr. Bundesgesetzes „Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)“ in der jeweils aktuellen Fassung und bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. (siehe Impressum unter www.familyofpower.com)

2. BEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die BEG verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der/Die Eigentümer:in der Energieerzeugungsanlage (Teilnehmer:in) ist jedenfalls Mitglied in der FAMILY OF POWER bzw. der BEG.

3. Tätigkeitsumfang der BEG

Die BEG umfasst u.a. folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie

4. Grundlage der Energielieferung

Mit dieser Vereinbarung wird der BEG von dem/der Eigentümer:in der Energieerzeugungsanlage die Verfügungs- und Betriebsgewalt über die Energieerzeugungsanlage im unter Punkt 5 normierten Umfang übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem/der Eigentümer:in und der BEG geregelt.

5. Bestandsobjekt; Dauer der Bestandsvereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Energieerzeugungsanlage der Eigentümerin (Bestandsobjekt) gemäß Anlagenbeschreibung für den Einspeise-Zählpunkt.

Die Eigentümerin übergibt die Verfügungs- und Betriebsgewalt der Energieerzeugungsanlage im nachstehend beschriebenen Umfang und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die BEG und diese nimmt die Energieerzeugungsanlage im beschriebenen Umfang und zu den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt beschränkt sich auf die - nach einem möglichen Eigenverbrauch - durch die BEG bzw. deren teilnehmende Netzbenutzer:innen verbrauchte Energie, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge. Sollte die seitens der BEG bzw. deren teilnehmenden Netzbenutzer:innen verbrauchte Energie unter der ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge liegen, verbleibt die Verwertung des nicht verbrauchten

Erzeugungsüberschusses bei der Eigentümerin, die auch Inhaberin des Zählpunktes bleibt.

Das Bestandsverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandsverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Lieferung von Energie an die BEG. Das Bestandsverhältnis bleibt nach Ablauf der Befristung bestehen, und endet durch ordentliche Kündigung eines Vereinbarungspartners unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

6. Vorzeitige Auflösung

6.1. Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in

Der Eigentümerin steht nach Ablauf der vereinbarten Befristung das Recht zu, mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn die Teilnehmerin nach Ablauf der Befristung als Mitglied aus der BEG ausscheidet.

Die Eigentümerin ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die BEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieser Vereinbarung obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandsgegenstand macht;
- gegen eine durch diese Vereinbarung übernommene Verpflichtung verstößt.

6.2. Auflösung aufgrund einer Anpassung des Bestandszins

Bei Änderungen des Bestandszinses innerhalb der Gültigkeitsdauer der hier vorliegenden Vereinbarung durch das Sektororgan bzw. ein maßgebendes Gremium der BEG ist der/die Eigentümer:in über die Neuerung schriftlich zu informieren. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt der neu beschlossene Bestandszins für diese Erzeugungsanlage(n) in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).

6.3. Auflösung aus wichtigem Grund durch BEG

Der BEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die BEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine BEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der BEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die BEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

6.4. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfall der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vereinbarungspartner bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vereinbarungspartner ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

7. Bestandzins

Der monatlich von der BEG zu bezahlende Bestandzins ist **dynamisch** von der Energiemenge abhängig, die der BEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt. sowie sonstiger vom der Eigentümerin für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf das vom Eigentümer bekannt gegebene Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzins vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria jährlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu einem durch die BEG festgelegten Zeitpunkt.

Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlaublich werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Die BEG behält sich vor, für den Bestandzins z.B. ein dynamisches Tarifmodell oder ähnliches einzuführen. Die Eigentümerin wird über die Neuerung umgehend schriftlich informiert. Im Zuge dessen kommt das unter 6.2 beschriebene Kündigungsrecht zur Anwendung.

8. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass die Eigentümerin die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 5 im Umfang der von der BEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die BEG überträgt.

Die Eigentümerin hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG über alleinige Anweisung der BEG zu betreiben. Es ist der Eigentümerin hinsichtlich der Energiemenge, welche der BEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die BEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der BEG und von dieser bei Bedarf beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn die Eigentümerin den diesbezüglichen Anweisungen der BEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

9. Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG an der Erzeugungsanlage verbleibt die Anlageneigentümerin Inhaberin der mit der Erzeugungsanlage

verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Eigentümerin stellt der BEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der BEG gemäß den §§ 16b ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der BEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

10. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich der Eigentümerin. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen der Eigentümerin.

Die Eigentümerin verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die Eigentümerin verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf deren Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der BEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

11. Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich der Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die BEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die BEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

12. Datenschutz

Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch/Energielieferung“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

13. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vereinbarungsparteien über und leisten die Vereinbarungspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vereinbarungsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vereinbarungsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des an der Adresse der BEG zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG und

deren Verhältnis zur Eigentümerin eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vereinbarungspartner, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vereinbarungsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sogar haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vereinbarungsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.